

Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO für das Fach Germanistik vom 1. März 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO) an der Universität Bielefeld vom 14. Januar 2005 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Nr. 2 S. 14) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO)

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet das Fach Germanistik mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Masterstudiengang an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO)

- (1) Zugang zum Masterstudiengang hat, wer einen Bachelor-Abschluss oder einen anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang mit erheblichem germanistischen oder kulturwissenschaftlichen Anteil (mindestens in einem Umfang, der 60 Leistungspunkten entspricht) hat.
- (2) Der Zugang setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über nachgewiesene Kenntnisse zweier Fremdsprachen verfügt. Der Nachweis einer Fremdsprache gilt als erbracht, wenn sie oder er vier Jahre Schulunterricht in der entsprechenden Fremdsprache oder vergleichbare Sprachkenntnisse nachweist.
- (3) Weitere Zugangsvoraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren eines schriftlichen Bewerbungsverfahrens.
 - (a) Bei der schriftlichen Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Ein zwei bis vier Seiten langes Exposé, das Aufschluss über die Motivation und die wissenschaftliche Eignung gibt. Es soll Aussagen über die Studieninteressen, angestrebte Studienschwerpunkte sowie die mit diesem Studienabschluss angestrebten Ziele enthalten. Weiterhin soll es dazu dienen, die germanistischen oder kulturwissenschaftlichen Vorkenntnisse, die für die Eignung für diesen Studiengang sprechen, darzustellen und nachzuweisen.
 - Eine tabellarische Darstellung des bisherigen Ausbildungsganges und der praktischen Tätigkeiten.
 - Das Abschlusszeugnis des für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulstudiums und das dazugehörige Transkript oder Transcript of Records. Falls die Hochschule, an der die Bewerberin oder der Bewerber den sie oder ihn für den Masterstudiengang qualifizierenden Studienabschluss erworben hat, für diesen kein Transkript ausfertigt, reicht sie oder er stattdessen die Leistungsnachweise mit ein.
 - Die Abschlussarbeit des für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulstudiums. Falls in dem betreffenden Studiengang keine Abschlussarbeit geschrieben wurde, reicht die Bewerberin bzw. der Bewerber stattdessen eine vergleichbare Hausarbeit als Arbeitsprobe ein.
 - (b) Das Auswahlgremium stellt die Eignung anhand der Qualität des Exposés und der für den Studiengang erforderlichen Beherrschung der germanistischen oder kulturwissenschaftlichen Arbeitstechniken fest.
 - (4) Für die Feststellung der Eignung auf Grundlage des schriftlichen Auswahlverfahrens kann zur Auflage gemacht werden, dass Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen werden (§ 4 Abs. 4 MPO).
 - (5) Das Auswahlgremium wird von der Dekanin oder dem Dekan eingesetzt und ihm gehören drei Lehrende aus dem Fach Germanistik, davon mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, an. Es entscheidet über den Zugang und die Zulassung.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 2 MPO)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen prüft das Auswahlgremium, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2 erfüllen, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, zugelassen. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die verfügbaren Plätze, entscheidet das Auswahlgremium über die Zulassung der Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach den in Absatz 2 bis 4 genannten Kriterien.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen (Ziffer 2, Absatz 3).

- (3) Im Zulassungsverfahren reiht das Auswahlgremium die Bewerbungen nach den Kriterien Abschlussnote (50 %) und Qualität des Exposés (50 %). Dabei wird das Exposé von allen Mitgliedern des Auswahlgremiums gemäß § 13 Abs. 1 MPO bewertet und das Ergebnis gemittelt.
- (4) Kann das Auswahlgremium aufgrund der eingereichten Exposés keine eindeutige Rangfolge in Bezug auf einzelne Kandidatinnen und Kandidaten bilden, werden die Betreffenden zu einem geleiteten Gespräch (Auswahlgespräch) geladen, das vor dem Auswahlgremium geführt wird und eine Dauer von etwa 30 Minuten hat. Ziele des Auswahlgesprächs sind die Feststellung der Motivation sowie der wissenschaftlichen Eignung für diesen Studiengang. Das Auswahlgespräch wird bewertet und seine Note ersetzt die Bewertung des Exposés. Führen die Noten bei der Reihung zu Rangleichheit, entscheidet das Auswahlgremium mit einfacher Mehrheit über die endgültige Rangfolge.
- (5) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 bis 4. Bei einem Nachrückverfahren gelten ebenfalls die Absätze 2 bis 4.

4. Studienbeginn (§ 5 MPO)

Das Studium des Faches Germanistik kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten und demzufolge zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

5. Curriculum (§ 7 Abs. 1 MPO)

Nach der erfolgreichen Absolvierung der beiden Grundlagenmodule (GM1 und GM2) können die Studierenden aus den beiden von der Germanistik angebotenen Profilen zur Literalitätsforschung entweder ein Profil mit linguistischem Schwerpunkt oder ein Profil mit literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt wählen. In jedem Modul müssen drei Veranstaltungen besucht bzw. sechs SWS absolviert werden.

5.1 Fachliche Basis

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
GM1	Grundlagenmodul Theoretische Grundlagen	16	8	1	1		
GM2	Grundlagenmodul Grundlagen der Literalitätsforschung	12	6	1	1		
	Zwischensumme:	28	14		2		

5.2 Profile (§ 7 Abs. 1 MPO)

5.2.1 Profil I: Literalitätsforschung mit linguistischem Schwerpunkt

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
PB1a	Struktur, Typologie und Geschichte des Deutschen	12	6	2	1		
ZMa	Linguistische Aspekte von Literalität	12	6	2	1		
PB1b	Sprachkontakt und Sprachkontrast	12	6	3	1		
ZMb	Literaturwissenschaftliche Aspekte von Literalität	12	6	3	1		
MPV	Masterpraktikum Vermittlungskompetenz	4	2	3			
MPF	Masterpraktikum Forschungskompetenz	8	4	4		1	
	Individueller Ergänzungsbereich ¹⁾	8					
MM	Ringvorlesung	4	2	4			

Verkündungsblatt Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 3/06

	Masterkolloquium	5	2				
	Masterarbeit	15			1		
	Summe:	92	34		5	1	
	Studienumfang insgesamt:	120	48		7	1	

- ¹⁾ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird jedoch empfohlen, vertiefende Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät zu absolvieren.

5.2.2 Profil 2: Literalitätsforschung mit literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
PB2a	Literatur in historisch-generischer Perspektive	12	6	2	1		
ZMa	Linguistische Aspekte von Literalität	12	6	2	1		
PB2b	Literatur in historisch-systematischer Perspektive	12	6	3	1		
ZMb	Literaturwissenschaftliche Aspekte von Literalität	12	6	3	1		
MPV	Masterpraktikum Vermittlungskompetenz	4	2	3			
MPF	Masterpraktikum Forschungskompetenz	8	4	4		1	
	Individueller Ergänzungsbereich ²⁾	8					
MM	Ringvorlesung	4	2	4			
	Masterkolloquium	5	2				
	Masterarbeit	15			1		
	Summe:	92	34		5	1	
	Studienumfang insgesamt:	120	48		7	1	

²⁾ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird jedoch empfohlen, vertiefende Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät zu absolvieren.

6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 MPO)

- (1) Leistungspunkte im Fach Germanistik werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von 15 bis 20 Seiten
 - Referate mit einer Dauer von 15-30 Minuten und der Ausarbeitung eines Thesenpapiers von 3 bis 7 Seiten,
 - Klausuren von mindestens 2 bis höchstens 4 Stunden Dauer,
 - mündliche Einzelleistungen von 30 Minuten Dauer und Anfertigung eines Thesenpapiers von 2 bis 3 Seiten.

Weitere Formen, insbesondere für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz sind unter Umständen möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

- (4) Mündliche Einzelleistungen werden von einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO. Die Masterarbeit kann in jedem Modul des Profillbereichs angefertigt werden und wird von einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft ausgegeben und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der oder die Studierende kann Vorschläge für das Thema und die weitere prüfende Person machen. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt drei Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann das Prüfungsamt eine einmalige Verlängerung um bis zu sechs weitere Wochen genehmigen. Der Umfang soll ca. 60-80 Seiten betragen. Eine andere mediale Form, die hinsichtlich des Aufwands mit den genannten Anforderungen vergleichbar ist, ist möglich. Die Arbeit ist in vierfacher Ausfertigung fristgerecht abzugeben. Für die Berechnung der Note für die Masterarbeit gilt § 13 Abs. 1 und § 10 Abs. 7 MPO entsprechend. Für bis zu drei beteiligte Studierende sind auch

Gruppenarbeiten möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. Die individuellen Anteile einer Masterarbeit müssen kenntlich gemacht und individuell bewertet werden.

7. Inkrafttreten

Die Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft. Die Fächerspezifischen Bestimmungen gelten auch für alle Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/2006 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 07. Dezember 2005.

Bielefeld, den 1. März 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann